

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
per E-Mail
team.z@bmvrdj.gv.at
z. Hd. Herrn Dr. Potyka

DIREKTORIUM

Wien, 28. Mai 2018

Betrifft: BMVRDJ-Z10.003/0003-I 3/2018
GenSpaltG

Sehr geehrter Herr Dr. Potyka,

die Oesterreichische Nationalbank bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme im o.g. Begutachtungsverfahren und nimmt wie folgt Stellung:

1. Gemäß § 5 GenSpaltG-Entwurf hat vor der Beschlussfassung der Generalversammlung (über die Spaltung) ein Revisor ein schriftliches Gutachten zu erstatten, ob die Spaltung mit den Belangen der Mitglieder und Gläubiger vereinbar ist. Die Spaltung ist zudem nur zulässig, wenn der Revisor in seinem Gutachten bestätigt, dass das allen beteiligten Genossenschaften zugewiesene Vermögen jeweils einen positiven Verkehrswert hat. Darüber hinaus hat der Revisor in seinem Gutachten noch
 - auf die Lebensfähigkeit der neuen Genossenschaften sowie der übertragenden Genossenschaft (so diese fortbestehen soll),
 - auf die Erfüllung des Förderauftrages
 - sowie (ausschließlich) im Fall einer nicht verhältnismäßigen Spaltung auf das Vorliegen einer angemessenen Eigenkapitalausstattung einzugehen.

Im Hinblick auf Kreditgenossenschaften greifen diese Bestätigungen uE jedoch zu kurz. Im Fall von an der Spaltung beteiligten (und fortbestehenden) Kreditgenossenschaften wäre eine zusätzliche (explizite) Bestätigung des Revisors

wünschenswert, wonach die beteiligten (und fortbestehenden) Kreditgenossenschaften weiterhin die Ordnungsnormen gemäß Teil 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einhalten; dies insbesondere, weil die Einhaltung der Ordnungsnormen im Hinblick auf Erfüllung des Förderauftrages und Lebensfähigkeit der Kreditgenossenschaften von erheblicher Bedeutung ist.

2. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 GenSpaltG-Entwurf ist im Spaltungsplan jeder „besondere Vorteil der ... dem Revisor gewährt wird“ anzuführen. In den EB heißt es hierzu, dass „eine besondere Vorteilsgewährung an den Revisor jedenfalls nicht üblich ist, und wohl auch nicht zulässig wäre“. Dies erscheint insofern aufklärungsbedürftig, als einerseits durch die explizite Erwähnung solcher Vorteile als Inhalt des Spaltungsplans der Anschein ihrer Zulässigkeit erweckt wird, andererseits in den EB ausgeführt wird, sie seien unzulässig. Sollte Letzteres zutreffen, dürften sie wohl auch nicht im Spaltungsplan angeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank